

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 3. Juni 2017 • 25. Jahrgang • Nummer 05/2017

### Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2017** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2017** Seite 3
3. **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau** Seite 3
4. **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau** Seite 3
5. **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge** Seite 4
6. **Hinweis an die Umlagepflichtigen der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“** Seite 4
7. **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau am 24. September 2017** Seite 4
8. **Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“; Aufstellungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch** Seite 7
9. **Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** Seite 8
10. **Öffentliche Bekanntmachung der Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau** Seite 9
11. **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Wertfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Randow-Bruch** Seite 11

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

#### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2017

- zu TOP 6. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**
- zu TOP 7. **Rechenschaftsberichte der Beiräte der Stadt Prenzlau**
- zu TOP 7.1 **Rechenschaftsbericht des Kinder- und Jugendbeirates**
- zu TOP 7.2 **Rechenschaftsbericht des Sportbeirates**
- zu TOP 8. **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 25/2017**

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

**Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen**

zu TOP 9. **Änderung Besetzung Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung und Änderung Besetzung Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung Beschlussvorlage 37/2017**

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung verändert auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Ausschussbesetzung des WSO-A wie folgt:

Mitglied	Vertreter
Jürgen Hoppe	alle Fraktionsmitglieder
Gustav-Adolf Haffer	untereinander
Heike Zumppe	

Die Stadtverordnetenversammlung verändert auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Ausschussbesetzung des FR-A wie folgt:

Mitglied	Vertreter
Olaf Himmel	alle Fraktionsmitglieder
Gustav-Adolf Haffer	untereinander
Jörg Brämer	

**Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen**

zu TOP 10. **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge Beschlussvorlage 33/2017**

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2017.“

**Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen**

zu TOP 11. **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 28/2017**

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

**Abstimmung: 24/0/4 einstimmig angenommen**

**zu TOP 12. Beschlussaufhebung – Paludikultur – Projektträgerschaft der Stadt zum Projekt „Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau“  
Beschlussvorlage 41/2017**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses DS 39/2012 – Paludikultur – Projektträgerschaft der Stadt zum Projekt „Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau“.“

**Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 13. Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder  
Beschlussvorlage 30/2017**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, Herr Robert Wesenberg, wohnhaft in 17291 Prenzlau, Kietzstraße 2, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt. Der Geltungsbereich sowie die Planungsziele sind im Antrag (Anlage 1) dargestellt.
2. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, einer Teilfläche des Flurstücks 87/1 der Flur 1 in der Gemarkung Schönwerder, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2017 (Anlage 2) beschlossen. Der Entwurf der Begründung (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung vom März 2017 gebilligt.
4. Die Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
5. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und Begründungsentwurf einzuholen.“

**Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 14. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**zu TOP 14.1 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2016)  
Mitteilungsvorlage 18/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2015 (Teil 2)  
Mitteilungsvorlage 22/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2016 (Teil 1)  
Mitteilungsvorlage 23/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.4 Information über Prüfungsleistungen im Jahr 2016  
Mitteilungsvorlage 29/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.5 Vandalismusschäden 2016  
Mitteilungsvorlage 32/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.6 Stadtbericht 2015  
Mitteilungsvorlage 35/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.7 Verfahrensweise zur Übertragung der Regenwasserkanäle  
Mitteilungsvorlage 38/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 15. Fragestunde der Stadtverordneten**

**zu TOP 15.1 Ordnungsbeh. Verordnung: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016  
Anfrage 26/2017**

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage DS-Nr.: 26/2017 zur Kenntnis.

**zu TOP 15.2 Nachfrage zur Anfrage DS 26/2017  
Anfrage 40/2017**

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage DS-Nr.: 40/2017 zur Kenntnis.

**zu TOP 15.3 Finanzielle Daten Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt PZ (2005-2009)  
Anfrage 27/2017**

### Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2017

#### zu TOP 5. Verkauf Grundstück im Stadtzentrum Beschlussvorlage 31/2017

### 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

vom: 05.05.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 04.05.2017 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau vom 08.05.2015 geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 12.05.2016 wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Vor Beschluss des Antrags ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen.

Wird dem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sowie den Fraktionen, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen. Das Recht nach § 8 Abs. 6 Satz 2 gilt dann nicht.“

- § 8 Abs. 4 wird gestrichen

#### Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

#### Artikel 3

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 05.05.2017

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau

vom 05.05.2017

#### Präambel

Aufgrund des § 13, Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 04.05.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Bürgerbudget

Die Stadt Prenzlau beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner

#### § 2

##### Höhe des Bürgerbudgets

- Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Prenzlau beträgt jährlich mindestens 30.000,00 € (in Worten: Dreißigtausend €)
- Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.

#### § 3

##### Vorschlagsrecht

- Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Prenzlau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Ebenso können Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, in Begleitung ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, welche Prenzlauer Einwohner sind, zur Abstimmungsveranstaltung kommen. Die Vorschläge sind an die Stadt Prenzlau, Bürgermeister, zu richten.
- Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

#### § 4

##### Vorschlagsfrist

- Vorschläge können wie folgt eingereicht werden:  
Die Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.
- Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden.
- Stichtag ist der 31. März eines jeden Jahres.

#### § 5

##### Behandlung der Vorschläge

- Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Prenzlau auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Prenzlau, Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau eingesehen werden.
- Der einzelne Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
  - er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
  - der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - die Stadt Prenzlau und deren Ortsteile zuständig sind,
  - er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000,00 € (in Worten: Fünftausend €) nicht überschreitet; eine Erhöhung durch Co-Finanzierung ist ausgeschlossen
  - der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten 3 Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Prenzlau sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
- und
- keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

**§ 6**

**Abstimmung**

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden können. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

**§ 7**

**Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Stadt Prenzlau informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere dem Amtsblatt und der Regionalzeitung über das Bürgerbudget, über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

**§ 8**

**Umsetzung**

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah mit Beginn des Folgejahres umgesetzt werden.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
3. Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Prenzlau.

**§ 9**

**Jahresabschluss**

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird öffentlich im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
2. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
3. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des nächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, 05.05.2017

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge**

vom 05.05.2017

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.04.1994 (GVBl. I S. 302) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 04.05.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 08.11.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 08/2007 vom 28.12.2007, S. 8 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 eingefügt. „Es werden alle Grundstücke mit einer Grundstücksfläche von mehr als 3.000 Quadratmeter berücksichtigt.“

In § 5 wird die Zahl „0,0010“ durch die Zahl „0,00093“ ersetzt.

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut „Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Prenzlau, den 05.05.2017

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Hinweis an die Umlagepflichtigen der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“**

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge eine Umlagepflicht erst ab einer Grundstücksgröße von 3.000 Quadratmetern entsteht. Alle bisher Umlagepflichtigen mit einer Grundstücksgröße unter 3.000 Quadratmetern werden gebeten, ihre Zahlungen einzustellen und ggf. ihren Dauerauftrag bei ihrem Kreditinstitut zu löschen.

Prenzlau, den 05.05.2017

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung  
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau  
am 24. September 2017**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Tag der Hauptwahl und etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit**

Als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde **Sonntag, der 24. September 2017**, und als

**Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl** wurde **Sonntag, der 15. Oktober 2017**, festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden **in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Uckermark den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig einzureichen**.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, dem 20. Juli 2017, 12:00 Uhr**

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Prenzlau**

Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,

**schriftlich** eingereicht werden.

### B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt.

### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die/Der **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis Abs. 4 BbgKWahlG wählbar sein.
  - b) Die/Der **Bewerber/in** muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
  - c) Die/Der **Bewerber/in** muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

### 2. Zur Wählbarkeit

#### 2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
  - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. September 2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

## 2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Unionsbürger, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. September 2017 das 18. Lebensjahr, vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhestandes rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 3. Zur Nomination der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Wählergruppe im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.

Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers beachtet worden sind.

## D. Unterstützungsunterschriften

### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 3. Juni 2017 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 3. Juni 2017 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 3. Juni 2017 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **56** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, dem 19. Juli 2017, 16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Prenzlau, Haus 1, Raum 001 (Bürgerservice), Am Steintor 4, 17291 Prenzlau**

zu leisten.



Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

- 2.2 Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.2 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 2.2.3 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.4 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.5 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. Juli 2017, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

#### E. Mängelbeseitigung

- Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 20. Juli 2017, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.
- Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

#### F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Prenzlau, 16. Mai 2017

gez. Maren Schön

#### Öffentliche Bekanntmachung

**vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“**

**Aufstellungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.05.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Wiesenweg Süd Schönwerder“ beschlossen.

In gleicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ in der Fassung vom März 2017 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Vorliegend ist die Nachverdichtung von Flächen der Ortslage Schönwerder als Maßnahme der Innenentwicklung durch einen Vorhabenträger geplant.

#### Geltungsbereich

Der Planungsraum umfasst eine Fläche von 0,17 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 81/7 der Flur 1 in der Gemarkung Schönwerder.

#### Planungsziele

Innerhalb des o.g. Geltungsbereichs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Dies soll über die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 10 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erreicht werden. Die Erschließung des Geltungsbereiches ist durch den Wiesenweg gesichert.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schönwerder. Planungsziel ist die Nachverdichtung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans der aktuellen Fortschreibung weist den Geltungsbereich derzeit als Mischgebiet aus. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Fortschreibungsverfahrens berichtigt.

#### Verfahren

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB abgesehen.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegen in der Zeit vom **14.06.2017** bis **17.07.2017** zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

**Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich  
17291 Prenzlau

**Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 002,  
Tel. **03984/753361** oder **753061**  
montags, mittwochs und  
donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

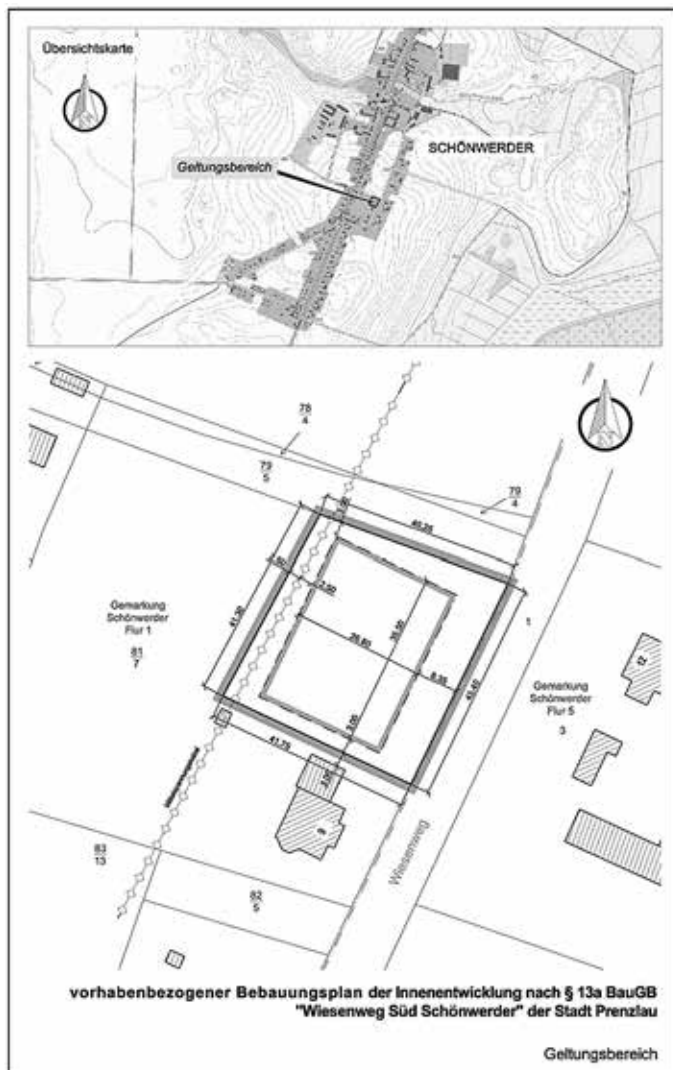
Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt /Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Prenzlau, den 05.05.2017

gez. *Hendrik Sommer*  
Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung

#### Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 09.02.2017 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, festgestellt und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau ist im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 10.04.2017 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II im Sachgebiet Stadtplanung während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Prenzlau, 28.04.2017

gez. *Hendrik Sommer*  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.10.2015, die öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender



Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

**14.06.2017 bis 30.06.2017**

statt.

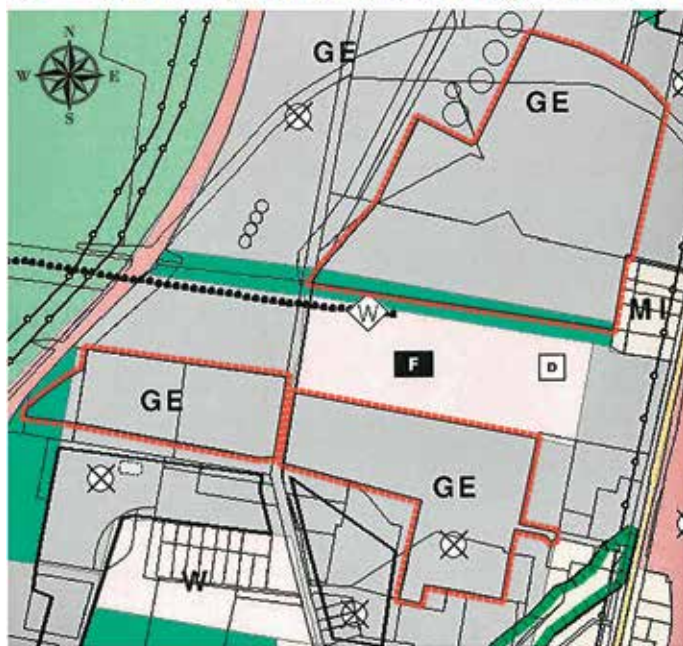
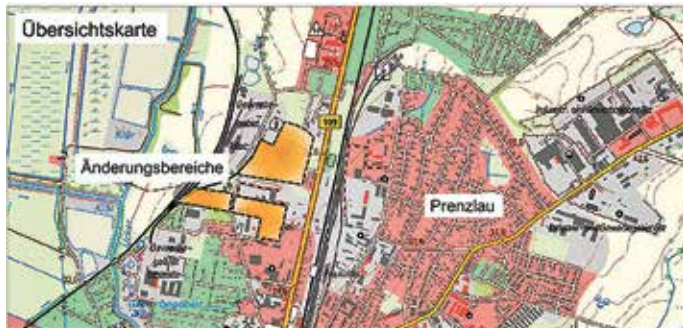
**Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II  
17291 Prenzlau

**Sprechzeiten:** Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, im SG Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, 28.04.2017

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



## 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau

Ausgrenzung

### Öffentliche Bekanntmachung Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 09.02.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im bestehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau rechtswirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau wurde aus der wirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau entwickelt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (Solarstromanlage) auf wirtschaftlichen Konversionsflächen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau, Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Prenzlau, 28.04.2017

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.10.2015, öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau, Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

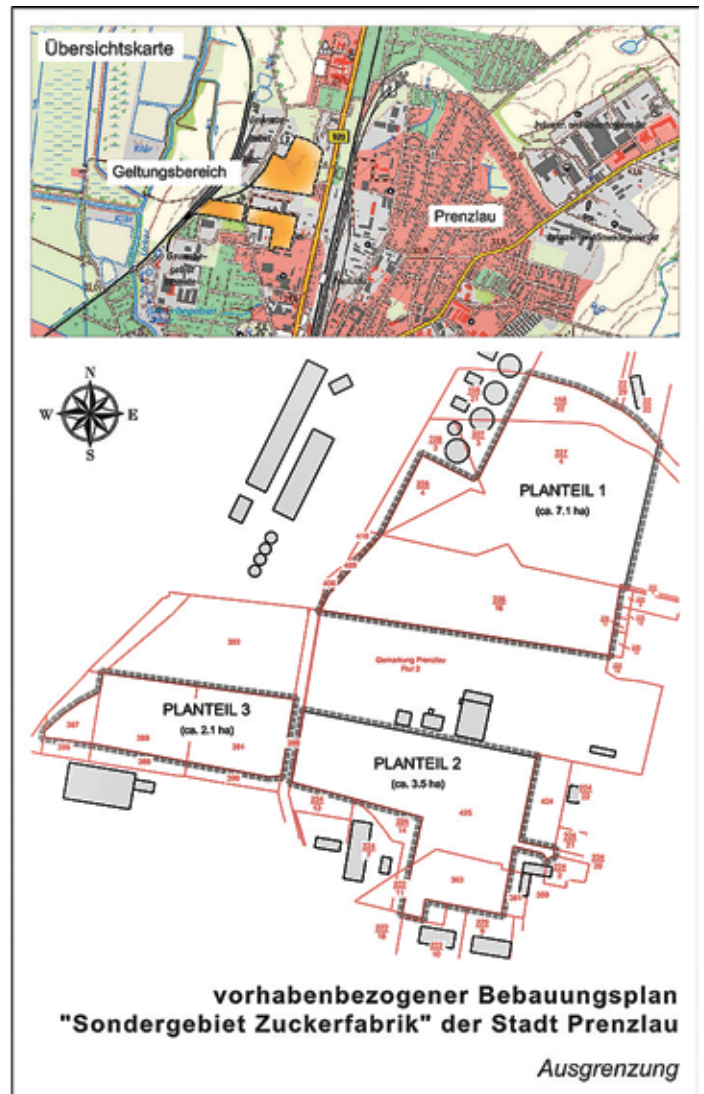
**14.06.2017 bis 30.06.2017**

statt.

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II, Flurbereich  
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/753261  
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

*Prenzlau, 28.04.2017*

*gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister*



**Öffentliche Bekanntmachung****1. Änderung der Wertfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Randow-Bruch, Az.: 5-003-J**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Randow-Bruch hat auf der Vorstandssitzung am 18.01.2017 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 7 und 8 BbgLEG<sup>1</sup> die 1. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung beschlossen.

**I. Beschluss**

Im Bodenordnungsverfahren Randow-Bruch, wird die bestandskräftig festgestellte Wertermittlung gemäß § 8 BbgLEG wie folgt geändert:

**1. Änderung des Kapitalisierungsfaktors**

Der Kapitalisierungsfaktor wird einheitlich für das gesamte Verfahren von 1,00 €/Wertzahl auf 3,00 €/Wertzahl erhöht.

**2. Änderungen zu den Wertklassen von nachfolgenden Nutzungsarten****2.1 Hof- und Gebäudeflächen (Innenbereich/Außenbereich)**

Die Wertklassen folgender Nutzungsarten werden wie folgt geändert:

Schlüsselzahl	Klasse	Beschreibung	Wertzahlen je ar (alt)	Wertzahlen je ar (neu)
1	1	Hof- und Gebäudefläche, bebaut und/oder befestigt im Außenbereich	400	133
1	2	Gartenland, Hinterland, offene Wirtschaftsflächen	200	66
6	1	Bauland, Wohn- und Mischgebiet – Gramzow	800	500
6	2	Rohbauland, Bauerwartungsland – Gramzow	600	– entfällt –
6	3	Bauland, Wohn- und Mischgebiet – Zichow, Zehnebeck, Zehnebecker Str.	400	133
6	4	Rohbauland, Bauerwartungsland – Zichow, Zehnebeck, Zehnebecker Str.	300	– entfällt –
6	5	Hinterland, begünstigtes Agrarland	200	66

**2.2 Flächen mit Sonderwerten (Innenbereich/Außenbereich)**

Schlüsselzahl	Klasse	Beschreibung	Wertzahlen je ar (alt)	Wertzahlen je ar (neu)
7	1	Garten	200	– entfällt –

**II. Anlass und Begründung der geänderten Wertfeststellung**

Ausgelegt gemäß Ziffer III des Beschlusses

**III. Bekanntmachung**

Die 1. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird in der Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und die wesentlichen Bestandteile, die die Änderung der Wertfeststellung dokumentieren, insbesondere

- der Beschluss über die 1. Änderung der Wertfeststellung mit den Gründen
- der geänderte Wertermittlungsrahmen
- die Wertermittlungskarten
- die Stellungnahme des einbezogenen Sachverständigen

werden in der Flurbereinigungsgemeinde für einen Zeitraum von 2 Wochen ab erfolgter öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt **in der Zeit vom 06.06.2017 bis zum 20.06.2017 im Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow** zu den Dienstzeiten der Behörde und können dort eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Randow-Bruch“ beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)**

– **Landentwicklung und Flurneuordnung** –

**Grabowstraße 33**

**17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*gez. Jürgen Dähn*

*Vorstandsvorsitzender*

<sup>1</sup> BbgLEG – Gesetz über die ländliche Entwicklung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesentwicklungsgesetz) vom 29. Juni 2004 ( GVBl. I Nr. 14 v. 05.06.2004 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 ( GVBl. I/2014 Nr. 33)

### **IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**

punkt 3 Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.